Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Riester-Rente

Fragen und Antworten (Tarif 2002)

BESTENS VERSORGT.

Danke!

Warum sollte ich eine zusätzliche freiwillige Versicherung abschließen?

Noch nie war die Unsicherheit über die gesetzliche Altersversorgung so groß wie heute. Und das nicht zu Unrecht, denn unsere Gesellschaft entwickelt sich seit einigen Jahren zu einer „Altersrepublik“ mit einem Großteil an Rentnern und einer geringen Geburtenrate, sodass es zukünftig zu wenige Erwerbstätige geben wird. 1955 kamen noch etwa sechs Erwerbstätige auf einen Rentner*. Ca. 2030 werden in Deutschland voraussichtlich nur noch zwei Erwerbstätige einem Rentner gegenüberstehen. Das konnte auch kein „Generationenvertrag“ voraussehen.

Die bereits getroffenen Einschnitte machen sich schon jetzt bemerkbar. Das **Rentenniveau** in der gesetzlichen Rentenversicherung ist für einen so genannten „Standard- oder Eckrentner“ (45-jährige Erwerbstätigkeit) **heute** bereits auf **ca. 48 % des letzten Nettolohnes** gesunken und wird voraussichtlich weiter sinken. **Die Folge ist, dass für viele Menschen im Ruhestand ein ausreichender Lebensstandard nicht mehr gesichert ist.** Zudem ist eine durchgängige 45-jährige Erwerbstätigkeit heutzutage eher eine Seltenheit. Lange Schulausbildung, Studienzeiten oder Lücken im Erwerbsleben führen dazu, dass die meisten Beschäftigten diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Sie werden daher mit deutlich weniger Rente als die heutige Rentnergeneration aus der gesetzlichen Rentenversicherung auskommen müssen.

Durch die Stiftung Warentest (Zeitschrift Finanztest) wird das Thema Altersvorsorge stetig ausführlich durchleuchtet, insbesondere die betriebliche Altersvorsorge. Die Ergebnisse bzw. Meinungen werden wir in diesem Heft an einigen Punkten anbringen. Fazit der vielen bisher durchgeführten Tests war jedoch, dass jeder etwas für seine Altersvorsorge tun sollte, um im Alter nicht mit leeren Händen dazustehen, und das so früh und so viel wie möglich.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie außerdem darauf hinweisen, dass auf Grund der Inflation eine heute ausgewiesene Rente zum Rentenbeginn eine deutlich niedrigere Kaufkraft hat.

Mit Ihrer Betriebsrente (Pflichtversicherung) **trägt Ihr Arbeitgeber dem Umstand des sinkenden gesetzlichen Rentenniveaus bereits Rechnung** und ermöglicht Ihnen zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung eine betriebliche Altersvorsorge. Dies ist in der heutigen Zeit **ein Privileg**, denn welcher Arbeitgeber finanziert seinen Beschäftigten eine zusätzliche Altersvorsorge. Wie bereits angedeutet, wird das Rentenniveau stetig sinken und ein Rentner zukünftig durch die Rentenleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und die Leistung aus der Betriebsrente trotzdem nicht den gewohnten Lebensstandard im Alter halten können. Daher ist die zusätzliche Altersvorsorge für jeden unerlässlich geworden.

*Die Verwendung der männlichen Form schließt stets die weibliche Form mit ein.

Durch die bestehende Pflichtversicherung eröffnet sich für Sie als Beschäftigter unseres Mitgliedes die Möglichkeit, weiterführend für den gesicherten Ruhestand in Form von freiwilligen Versicherungen vorzusorgen. Im Rahmen unserer freiwilligen betrieblichen Altersvorsorge bieten wir mehrere Produkte an. Dies sind:

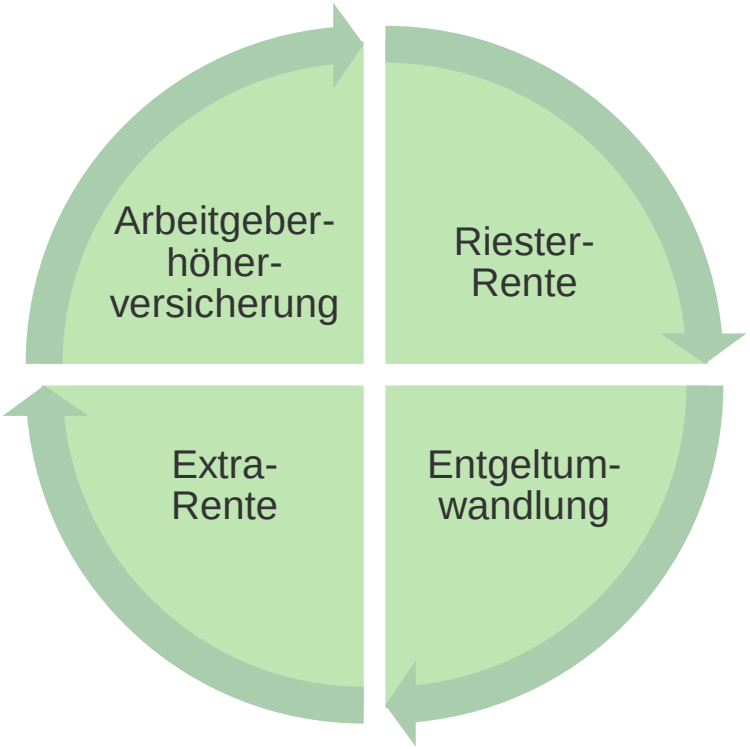

Nach Meinung der Zeitschrift Finanztest sollte eine Kombination aus mehreren Altersvorsorgeprodukten gewählt werden, um die lukrativste Rendite zu erzielen, die gesamten staatlichen Förderungen zu nutzen und so bestmöglich für den Ruhestand vorzusorgen. Und mit uns als Ihrem Partner können Sie all dies zu tollen Konditionen tun. Welche das konkret sind, erfahren Sie in dieser Broschüre.

In dieser Broschüre informieren wir Sie über die *Riester-Rente*. Bei Interesse an unseren anderen Produkten können Sie sich gern an unsere Kundenberater wenden.

Was ist die Riester-Rente der Zusatzversorgungskasse Sachsen-Anhalt (ZVK)?

Die Riester-Rente der ZVK folgt zwar weitgehend der Systematik der Pflichtversicherung (Betriebsrente des öffentlichen Dienstes), sie ist aber dennoch von ihr zu unterscheiden. Die Riester-Rente ist in einem eigenen Vermögensstock abgesichert; es besteht ein kapitalgedecktes Altersvorsorgesystem. Für die Riester-Rente gilt keine Wartezeit. Bereits mit der Zahlung des ersten Beitrages haben Sie bei der Riester-Rente eine Anwartschaft auf Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles.

Mit der Einzahlung von Beiträgen in die Riester-Rente erwerben Sie Versorgungspunkte. Die Anzahl der Versorgungspunkte richtet sich nach der Höhe des Beitrages, dem versicherten Risiko und dem Alter zum Zeitpunkt der Einzahlung [Altersfaktor, vgl. Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Abschnitt IV, Nr. 2 Abs. 2].

Bei der Riester-Rente ist es außerdem möglich, für diese Beiträge staatliche Altersvorsorgezulagen und ggf. Steuerermäßigungen (Sonderausgabenabzug) in Anspruch zu nehmen. Sie können zwischen drei Modellen wählen:

Mit dem ersten Modell können Sie monatlich den Mindesteigenbeitrag leisten, der Ihnen die maximale staatliche Grund- und ggf. Kinderzulage sichert.

Bei dem zweiten Modell ist es möglich, einen Beitrag frei zu wählen. Der gewählte Beitrag kann hier auch unter dem des Mindesteigenbeitrages liegen, allerdings mit der Folge, dass Sie die staatlichen Altersvorsorgezulagen nur anteilig erhalten. Der Beitrag kann aber auch über dem nötigen Mindesteigenbeitrag liegen.

Im dritten Modell zahlt man den höchstmöglichen Förderbetrag (2.100 € abzüglich der zustehenden Altersvorsorgezulagen) in den Riestervertrag und erhält dafür die volle Grund- und ggf. Kinderzulage. Außerdem ist bei dieser Variante eine hohe Steuererstattung im Zuge der Einkommensteuererklärung wahrscheinlich (Sonderausgabenabzug). Dieses Modell ist nach Meinung der Zeitschrift Finanztest das empfehlenswerteste, da so eine beträchtliche Rentenleistung erwirtschaftet wird und dafür die höchstmöglichen staatlichen Förderungen gewährt werden.

Nach Ihrer persönlichen Lebenssituation können Sie neben der Altersvorsorge auch eine Erwerbsminderungs- und/oder Hinterbliebenenleistung mitversichern.

Ihre Rentenleistungen bei der ZVK werden unabhängig von der gesetzlichen Rente jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Sollte man vor dem Erreichen der Regelaltersrentengrenze aus dem Arbeitsleben ausscheiden, ist man in der Riester-Rente, wie auch in der gesetzlichen Rentenversicherung, in der Regel von Kürzungen in Form von Abschlägen leider nicht befreit. Dieser Abschlag beträgt 0,3 % pro Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente und ist bei der ZVK auf max. 10,8 % begrenzt.

Wer kann die Riester-Rente bei der ZVK abschließen?

Jeder in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Beschäftigte eines Arbeitgebers, der Mitglied der ZVK ist, kann eine Riester-Rente bei uns abschließen. Wichtig ist, dass das Beschäftigungsverhältnis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch besteht.

Kann mein Ehegatte, der nicht bei einem Mitglied der ZVK beschäftigt

ist, einen Riestervertrag bei der ZVK abschließen?

Nein. Die Riester-Rente bei der ZVK können gemäß unserer AVB nur die Beschäftigten unserer Mitglieder abschließen. Die Versorgungsleistungen werden aus Anlass des Beschäftigungsverhältnisses zugesagt und die Beiträge vom Arbeitgeber abgeführt.

Die Beiträge im Rahmen unserer Riester-Rente gehören nicht zur privaten Altersvorsorge, sondern zur **betrieblichen Altersversorgung** des Beschäftigten. Es handelt sich hingegen nicht mehr um betriebliche Altersversorgung, wenn der Arbeitgeber (oder seine ZVK) dem nicht bei ihm beschäftigten Ehegatten eines Beschäftigten eigene Versorgungsleistungen bei Alter, Tod oder Invalidität verspricht. Hier besteht keine Versorgungszusage aus Anlass eines Beschäftigungsverhältnisses.

Wer erhält die staatliche Förderung durch Altersvorsorgezulagen und/oder Sonderausgabenabzug?

Jeder, der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, kann die Förderung in Anspruch nehmen.

Hierzu zählen insbesondere:

- Beschäftigte und Auszubildende
- Wehrdienstleistende
- Lohnersatzleistungsempfänger (z. B. Bezug von Krankengeld, Elternzeit)
- Erwerbsminderungsrentner

Keinen Anspruch auf die Förderung haben:

- Personen, die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung versichert sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte usw.)

- Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind

Wie hoch sind die staatlichen Altersvorsorgezulagen?

Beitragsjahr	Grundzulage	Kinderzulage
2002-2003	38 €	46 €
2004-2005	78 €	92 €
2006-2007	114 €	138 €
2008-2017 Neugeborene Kinder ab 01.01.2008[1] Berufseinsteigerbonus ab 01.01.2008[2]	154 € 200 €	185 € 300 €
ab 2018 Neugeborene Kinder ab 01.01.2008[1] Berufseinsteigerbonus ab 01.01.2008[2]	175 € 200 €	185 € 300 €

[1] Riester-Sparer, die für ein nach dem 01.01.2008 geborenes Kind die Kinderzulage beantragen, erhalten eine „erhöhte Kinderzulage“ in Höhe von 300 € je Kind.
[2] Bei Riester-Sparern, die bei Vertragsabschluss ab dem 01.01.2008 das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhöht sich die Grundzulage um einen einmaligen Berufseinsteigerbonus von 200 €, wenn der Mindesteigenbetrag geleistet wird.

Wann gibt es eine staatliche Kinderzulage und wer erhält sie?

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das ein Kindergeldanspruch besteht. Der Anspruch besteht i. d. R. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und/oder während der Ausbildung bzw. des Studiums. Die Kinderzulage wird auch dann für ein gesamtes Jahr gewährt, wenn der Anspruch auf Kindergeld nur für einen Monat des Jahres bestand. Sie erhalten die Kinderzulage ungekürzt, wenn Sie Ihren vollen Mindesteigenbeitrag erbringen. Erfüllen Ehegatten die Voraussetzungen nach § 26 Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG), d. h. sie leben nicht dauerhaft getrennt, so erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können aber gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Kinderzulage erhält. Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (z. B. Alleinerziehende oder Ledige), so erhält der kindergeldberechtigte Elternteil (Elternteil, auf den das Kindergeld von der Familienkasse festgesetzt wurde) die Kinderzulage.

Was muss ich einzahlen, um die Altersvorsorgezulagen zu erhalten?

Die maximalen Altersvorsorgezulagen erhalten Sie bei Zahlung des Mindesteigenbeitrages zu. Grundlage für die Berechnung des Mindesteigenbeitrages sind die **sozialversicherungspflichtigen Einnahmen des Vorjahres**. Bei Beschäftigten sind dies die **Arbeitsentgelte**, die Sie der Durchschrift der „Meldung zur Sozialversicherung nach der DEÜV“ entnehmen können. Auch **Lohnersatzleistungen,** wie z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld (auch Kinderkrankengeld) und **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft** sind bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrages zu berücksichtigen. Bei Fragen zum berechnungsrelevanten Einkommen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mindesteigenbeitrag nach § 86 EStG (pro Jahr):

Veranlagungs-zeitraum	Mindesteigenbeitrag	höchstens jedoch (inkl. der Altersvorsorgezulagen)
2002 / 2003	1 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen abzgl. der Zulagen	525 €
2004 / 2005	2 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen abzgl. der Zulagen	1.050 €
2006 / 2007	3 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen abzgl. der Zulagen	1.575 €
ab 2008	4 % der sozialversicherungspflichtigen Einnahmen abzgl. der Zulagen	2.100 €

Bis zu dem genannten Höchstbetrag kann die staatliche Förderung durch Altersvorsorgezulagen und ggf. den Sonderausgabenabzug in Anspruch genommen werden. Die Beiträge für die Riester-Rente dürfen die genannten Grenzbeträge natürlich auch übersteigen, welches die Rentenanwartschaft erheblich erhöht.

Bei Personen mit geringem Einkommen und berücksichtigungsfähigen Kindern kann es sein, dass die Altersvorsorgezulagen bereits den erforderlichen Mindesteigenbeitrag erreichen oder gar übersteigen. Ist dies der Fall, muss nur ein bestimmter Sockelbetrag geleistet werden, um die vollen Altersvorsorgezulagen zu bekommen. Dieser Sockelbetrag beträgt seit 2005 gem. § 86 EStG 60 € pro Jahr.

Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrages:

Beispiel 1:

sozialversicherungspflichtige Einnahmen **Vorjahr**:	30.000,00 €
Krankengeldbezug **Vorjahr**:	2.000,00 €
kindergeldberechtigte Kinder im **aktuellen Jahr**:	2 (beide vor dem 01.01.08 geboren)

Berechnung Mindesteigenbeitrag für das **aktuelle Jahr**:

4 % von 32.000,00 € **Obergrenze**	**1.280,00 €** **2.100,00 €**
anzusetzen	1.280,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	370,00 €
Mindesteigenbeitrag **monatlicher Beitrag**	735,00 € **61,25 €**

Beispiel 2:

sozialversicherungspflichtige Einnahmen **Vorjahr**:	60.000,00 €
kindergeldberechtigte Kinder im **aktuellen Jahr**:	1 (Kind vor dem 01.01.08 geboren)

Berechnung Mindesteigenbeitrag für das **aktuelle Jahr**:

4 % von 60.000,00 € **Obergrenze**	**2.400,00 €** **2.100,00 €**
anzusetzen	2.100,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	185,00 €
Mindesteigenbeitrag **monatlicher Beitrag**	1.740,00 € **145,00 €**

Beispiel 3:

sozialversicherungspflichtige Einnahmen **Vorjahr:**	12.000,00 €
kindergeldberechtigte Kinder im **aktuellen Jahr:**	2 (ein Kind nach und ein Kind vor dem 01.01.08 geboren)

Berechnung Mindesteigenbeitrag für das **aktuelle Jahr**:

4 % von 12.000,00 € **Obergrenze**	**480,00 €** **2.100,00 €**
anzusetzen	480,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	485,00 €
Mindesteigenbeitrag **monatlicher Beitrag**	- 180,00 € **5,00 €**

Da sich hier ein negativer Betrag ergibt, ist nur der Sockelbetrag von 5,00 € monatlich (60,00 €/Jahr) zu zahlen.

Kann ich meinen Arbeitnehmerbeitrag aus der Pflichtversicherung bei der Riester-Rente mit berücksichtigen?

Ja, aber Voraussetzung ist, dass **Ihr Arbeitnehmerbeitrag aus Ihrem individuell versteuerten Nettoeinkommen** abgeführt wird. Haben Sie für Ihren Arbeitnehmerbeitrag im Rahmen der Pflichtversicherung die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit gewählt (Abzug direkt aus dem Bruttoeinkommen), kann dieser bei der Riester-Rente **nicht berücksichtigt** werden.

Eine zweite Voraussetzung ist, dass Sie auch für Ihren Arbeitnehmerbeitrag die Altersvorsorgezulagen beantragen. Die Zulagen, die jedem Versicherten insgesamt nur einmal zustehen, werden dann auf beide Verträge (Pflichtversicherung und Riester-Rente) entsprechend des jeweils geleisteten Beitrags aufgeteilt. Da sich Ihre Rentenanwartschaften für diese Zulagen sowohl in der Pflichtversicherung als auch bei der freiwilligen Riester-Rente nach der gleichen Formel errechnen, entstehen Ihnen bei der Verteilung auf zwei Verträge keine Nachteile.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen Sie in Ihre freiwillige Riester-Rente nur noch den Differenzbetrag einzahlen, den Sie benötigen, um sich insgesamt die volle staatliche Förderung zu sichern. Auf Wunsch können Sie diesen Betrag natürlich auch bis zu den vorgenannten Höchstbeträgen aufstocken, um sich so eine beträchtliche Rentenleistung zu erwirtschaften und die höchstmögliche staatliche Förderung auszuschöpfen.

Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrages unter Berücksichtigung des individuell versteuerten Arbeitnehmerbeitrags aus der Pflichtversicherung:

Beispiel 1:

sozialversicherungspflichtige Einnahmen **Vorjahr**: 40.000,00 €
kindergeldberechtigte Kinder im **aktuellen Jahr**: 2 (beide vor dem 01.01.08 geboren)

Berechnung Mindesteigenbeitrag für das **aktuelle Jahr:**

4 % von 40.000,00 € **Obergrenze**	**1.600,00 €** **2.100,00 €**
anzusetzen	1.600,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	370,00 €
Mindesteigenbeitrag	1055,00 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitrag	960,00 €
monatlicher Beitrag zur Riester-Rente	**7,92 €**

Beispiel 2:

sozialversicherungspflichtige Einnahmen **Vorjahr**:	60.000,00 €
kindergeldberechtigte Kinder im **aktuellen Jahr**:	1 (Kind vor dem 01.01.08 geboren)

Berechnung Mindesteigenbeitrag für das **aktuelle Jahr**:

4 % von 60.000,00 €	**2.400,00 €**
Obergrenze	**2.100,00 €**
anzusetzen	2.100,00 €
abzüglich Grundzulage	175,00 €
abzüglich Kinderzulage	185,00 €
Mindesteigenbeitrag	1.740,00 €
abzüglich Arbeitnehmerbeitrag	1440,00 €
monatlicher Beitrag zur Riester-Rente	**25,00 €**

Gern erstellen wir Ihnen Ihre ganz individuelle Modellberechnung für solch einen „Riester-Aufstockungsvertrag“ – ein Anruf bei unseren Kundenberatern genügt.

Wie werden die Beiträge zur Riester-Rente bei der ZVK entrichtet?

Da die Beiträge zur Riester-Rente im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung geleistet werden, erfolgt während des Beschäftigungsverhältnisses die Abführung der Beiträge vom Arbeitgeber aus dem Nettoarbeitsentgelt an die ZVK.

Wenn der Beschäftigte kein Arbeitsentgelt bezieht (z. B. wegen Elternzeit, Beurlaubung ohne Bezüge, Bezug von Krankengeld) oder das Beschäftigungsverhältnis beendet wurde, so erfolgt die Überweisung der Beiträge durch Sie selbst (Selbstzahler).

Wie wird das Zulageverfahren durchgeführt?

Die Altersvorsorgezulage wird nur auf Antrag gewährt. Hierzu erhalten Sie nach dem jeweiligen Beitragsjahr von uns einen Antrag auf Altersvorsorgezulage sowie den Ergänzungsbogen Kinderzulage zugesandt. In beiden Bögen haben wir für Sie Daten, die uns bereits bekannt sind, vorgedruckt. Sie müssen diese Daten lediglich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen und ggf. fehlende Angaben ergänzen. Die Anträge senden Sie unterschrieben an uns zurück. Wir übermitteln dann die Daten an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), wo anschließend die Höhe der Ihnen zustehenden Zulagen ermittelt wird. Die Altersvorsorgezulagen werden daraufhin von der ZfA an uns überwiesen und Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben.

Sie haben auch die Möglichkeit, uns eine Vollmacht zur Teilnahme am Dauerzulageverfahren zu erteilen. Die Beantragung der Zulagen erfolgt dann jedes Jahr automatisch durch uns. Es ist keine gesonderte Antragstellung pro Jahr erforderlich. Sie müssen uns nur über zulagenrelevante Änderungen, wie z. B. Wegfall/Neubezug von Kindergeld, Eheschließung etc. informieren.

Wie erfolgt die staatliche Förderung durch Sonderausgabenabzug?

In Ihrer Einkommensteuererklärung können Sie mit der Anlage AV die Beiträge zur Riester-Rente bis zu den vorgenannten förderfähigen Obergrenzen als Sonderausgabenabzug geltend machen. Durch Geltendmachung im Zuge der Einkommensteuererklärung nimmt Ihr Finanzamt von Amtswegen eine Günstigerprüfung vor. Der Sonderausgabenabzug wird seitens des Finanzamtes nur gewährt, wenn dieser günstiger als der Anspruch auf die Altersvorsorgezulagen ist. Dabei ist es unerheblich, ob seitens des Versicherten tatsächlich ein Antrag auf Altersvorsorgezulage gestellt wurde, d. h. das Finanzamt geht immer davon aus, dass dieser Antrag gestellt wurde.
Ergibt sich durch die Günstigerprüfung ein Sonderausgabenabzug, wird die über dem Anspruch auf Altersvorsorgezulage hinausgehende Steuerermäßigung gewährt und direkt als Steuererstattung ausgezahlt. Diese Steuerermäßigung zählt zum Altersvorsorgevermögen.

Die Höhe Ihrer in einem Beitragsjahr geleisteten Beiträge übermitteln wir als Anbieter mit einem maschinellen Datensatz an die ZfA. Um diese Übermittlung vornehmen zu können, benötigen wir die Angabe Ihrer Steueridentifikationsnummer; diese fragen wir in der Regel direkt bei Abschluss Ihrer Riester-Rente ab. Ohne Ihre Steueridentifikationsnummer können Ihre Beiträge nicht übermittelt und somit auch nicht als Sonderausgabenabzug anerkannt werden. Die Geltendmachung des Sonderausgabenabzugs müssen Sie aber dennoch, wie oben erwähnt, in Ihrer Einkommensteuererklärung kenntlich machen.

Kann die Riester-Rente vererbt werden?

Für die Riester-Rente besteht eine eingeschränkte Vererbbarkeit. Der Versicherte kann neben der Altersrente auch Leistungen an Hinterbliebene mitversichern. Hinterbliebene im Sinne unserer AVB sind Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner sowie waisenrentenberechtigte (kindergeldberechtigte) Kinder; weitere Personen können nicht als Hinterbliebene mitversichert werden. Sie können diese Zusatzleistung bereits bei Vertragsabschluss mit einschließen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft vereinbaren. Die eingeschlossene Leistung kann später auch wieder für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Kann das Risiko der Erwerbsminderung mitversichert werden?

Ja. In der Riester-Rente können auch Leistungen bei Erwerbsminderung mitversichert werden. Sie können diese Zusatzleistung bereits bei Vertragsabschluss mit einschließen oder auch zu einem späteren Zeitpunkt für die Zukunft vereinbaren. Die eingeschlossene Leistung kann später auch wieder für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Gibt es eine Gesundheitsprüfung bei der Mitversicherung von Hinterbliebenen und/oder Erwerbsminderungsleistungen?

Eine Gesundheitsprüfung findet nicht statt.

Einschränkung: Bezieher einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderungsrente können das Risiko der Erwerbsminderung nicht mehr einschließen.

Wann besteht ein Anspruch auf Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen, wenn ich diese mitversichert habe?

Die Leistungen aus der Riester-Rente sind eng mit den Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung verknüpft. Ein Anspruch auf entsprechende Leistungen der ZVK besteht erst, wenn ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und ist stets durch den Rentenbescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen.

Haben Sie nur deshalb keinen Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, weil Sie die Wartezeit dort nicht erfüllt oder die Hinzuverdienstgrenze überschritten haben, so haben Sie Anspruch auf Rentenleistungen unter den gleichen Voraussetzungen wie Versicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind. Versicherte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind, haben einen Rentenanspruch aus der Riester-Rente ab dem Zeitpunkt, ab dem sie einen Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung hätten, wenn sie dort versichert gewesen wären.

Erwerbsminderungsrente

Die Erwerbsminderungsrente setzt die teilweise oder volle Erwerbsminderung im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung voraus. Der Anspruch auf Erwerbsminderungsrente aus der Riester-Rente besteht ab Beginn der Erwerbsminderungsrente in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen.
Die Höhe der Rente richtet sich nach der bis zum Eintritt der Erwerbsminderung erworbenen Anzahl an Versorgungspunkten. Zurechnungszeiten, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden, gibt es bei der Riester-Rente nicht. Als teilweise Erwerbsminderungsrente wird aus dem angesparten Kapital eine monatliche Rente in Höhe von 50 % der Vollleistung ausgezahlt. Als volle Erwerbsminderungsrente wird aus dem angesparten Kapital eine monatliche Rente in Höhe von 100 % gezahlt.

Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente aus der Riester-Rente umfasst Leistungen an Witwen/Witwer und/oder Waisen des Versicherten. Art, Höhe und Dauer der Leistungen richten sich nach den Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Für nicht gesetzlich Rentenversicherte gelten besondere Regelungen. Hinterbliebene Lebenspartner sind Witwen und Witwer nach § 46 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in vollem Umfang gleichgestellt. Die Verwendung des Begriffes Witwen/Witwer bzw. Witwen-/Witwerrente schließt eingetragene Lebenspartnerschaften mit ein.

- *Die Witwen-/Witwerrente*

Voraussetzung für den Bezug von Leistungen aus der Riester-Rente ist, dass die Witwe/der Witwer mit dem Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes in gültiger Ehe verheiratet war oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft bestand und ein Anspruch auf Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht.

- *Die Waisenrente*

Ein Anspruch aus der Riester-Rente besteht grundsätzlich, wenn und solange die Waisen einen entsprechenden Anspruch in der gesetzlichen Rentenversicherung haben.
Beachte: Bei der Riester-Rente ist für die Bezugsdauer der Waisenrente § 32 EStG maßgebend.

Was geschieht, wenn ich die Mitversicherung von Hinterbliebenenleistungen in der Riester-Rente ausgeschlossen habe und in der Anspar- oder Auszahlungsphase versterbe?

In einem solchen Fall fällt das angesparte Vermögen an die Versichertengemeinschaft. Da die Riester-Rente der ZVK zur betrieblichen Altersversorgung gehört, besteht hier ein Unterschied zu den Produkten privater Anbieter.

Was kann ich tun, wenn ich den vereinbarten Beitrag nicht mehr voll zahlen oder gar keine Beiträge mehr aufbringen kann?

Wenn Sie eine Änderung des vereinbarten Beitrags vornehmen möchten, reicht es aus, Ihren Arbeitgeber über die Beitragsänderung zu informieren, damit dieser die Beiträge in der von Ihnen gewünschten Höhe an uns überweisen kann. Eine Verminderung des Beitrages kann allerdings zur Folge haben, dass Sie die staatliche Förderung nur noch anteilig erhalten.

Wollen Sie vorübergehend keine Beiträge mehr leisten, dann können Sie den Vertrag ruhen lassen, indem Sie ihn durch schriftliche Erklärung bei uns beitragsfrei stellen. An der Verteilung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) nimmt der Vertrag auch weiterhin teil. Eine Reaktivierung des Vertrages ist jederzeit möglich.

Was passiert mit der Riester-Rente bei Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis?

Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses haben Sie verschiedene Möglichkeiten:

Möchten Sie die Riester-Rente fortsetzen, so müssen Sie dies innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses **schriftlich** bei der ZVK beantragen. Es erfolgt eine Vertragsumstellung und die Beiträge werden dann zukünftig von Ihnen selbst überwiesen.

Möchten oder können Sie nach Beschäftigungsende Ihre Riester-Rente nicht fortführen, so können Sie die Versicherung schriftlich gegenüber der ZVK beitragsfrei stellen. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt erhalten. Auch beitragsfrei gestellte Verträge nehmen an der Ausschüttung eventueller Bonuspunkte (Überschüsse) teil.

Wenn Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, der Mitglied unserer Kasse ist, wechseln, so können Sie selbstverständlich die Weiterführung der Riester-Rente bei uns und die Abführung der Beiträge mit Ihrem neuen Arbeitgeber vereinbaren.

Sofern Sie in ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Arbeitgeber wechseln, der Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung ist, so können Sie die Riester-Rente an die neue Zusatzversorgungskasse überleiten und dort weiterführen. Genaueres zur Überleitung regeln die entsprechenden Überleitungsabkommen. Sie können in diesem Fall aber auch die Fortführung der Riester-Rente bei uns beantragen und die Beiträge zukünftig selbst überweisen.

Vor dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis empfehlen wir Ihnen eine telefonische oder persönliche Beratung über die weitere Verfahrensweise.

Was geschieht mit meiner Riester-Rente bei Verzug ins Ausland?

Wenn Sie Ihren ersten Wohnsitz in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) verlegen, wird Ihre Riester-Rente beitragsfrei gestellt. Weitere Auswirkungen auf Ihre Riester-Rente hat der Verzug ins Ausland nicht.
Sollten Sie Ihren ersten Wohnsitz außerhalb der EU bzw. des EWR verlegen, stellt dies eine so genannte schädliche Verwendung dar, d. h. die bereits erhaltene Förderung (Altersvorsorgezulagen und ggf. die Steuerermäßigungen durch Sonderausgabenabzug) wird vom Staat zurückgefordert.

Welche Folgen hat die Kündigung der Riester-Rente bei der ZVK?

Die Kündigung der Riester-Rente ist gemäß der AVB schriftlich mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Kündigen Sie Ihre Riester-Rente und verlangen Sie die Auszahlung der Beiträge, handelt es sich im steuerrechtlichen Sinne um eine schädliche Verwendung. Dies hat zur Folge, dass die erhaltene staatliche Förderung (Altersvorsorgezulage und ggf. die Steuerermäßigungen durch Sonderausgabenabzug) an die ZfA zurückgezahlt werden muss. Anschließend erhalten Sie die eingezahlten Beiträge abzüglich eines biometrischen Risikoausgleichs von 5 % zurück.

Ist eine Beleihung oder die Abtretung der Riester-Rente möglich?

Nein. Die angesparten Beiträge werden zweckgebunden für die Altersvorsorge verwendet.

Welche Kosten entstehen bei der Riester-Rente?

Bei uns fallen keine Vermittlungsprovisionen, keine Abschlussgebühren und keine Dividenden an Aktionäre an.

Da wir bei der Riester-Rente die Verwaltungsstruktur der Pflichtversicherung nutzen können, bewegen sich unsere Verwaltungskostensätze bei ca. 2 %. Die in der Modellberechnung ausgewiesene Leistung berücksichtigt dies bereits. Im Einzelnen können Sie die Verwaltungskosten auch den der Modellberechnung anhängenden Detailrechnungen entnehmen.

Ist eine Abfindung / Kapitalauszahlung möglich?

Renten aus der Riester-Rente, die einen Betrag von 1 % der monatlichen Bezugsgröße (Ost) nach § 18 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) nicht übersteigen, werden gemäß § 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) als Kleinstbetragsrente abgefunden. Dies gilt für Altersrenten und große, unbefristete Witwen-/Witwerrenten. Waisenrenten und unbefristete Erwerbsminderungsrenten werden nur auf Antrag des Rentenempfängers abgefunden.

Des Weiteren besteht bei Rentenbeginn auf Antrag die Möglichkeit einer steuerunschädlichen Kapitalauszahlung in Höhe von 30 % der Gesamtleistung. Auch eine 100 %-ige Kapitalauszahlung ist bei Inanspruchnahme der Altersrente möglich; dies stellt jedoch eine schädliche Verwendung im steuerrechtlichen Sinne dar, d. h. in diesem Fall müssen die staatlichen Altersvorsorgezulagen und ggf. gewährten Steuerermäßigungen zurückerstattet werden.

Wie werden die Rentenleistungen aus der Riester-Rente versteuert?

Bei der Riester-Rente - unter Inanspruchnahme der staatlichen Förderung - gilt das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung. Die Förderung durch Altersvorsorgezulagen und/oder Sonderausgabenabzug in der Ansparphase hat später eine volle Besteuerung der Rentenleistung zur Folge.
Da im Alter die Einnahmen grundsätzlich geringer sind als während des Erwerbslebens, sind damit auch der Steuersatz und die Steuerlast geringer. Somit bleibt der Vorteil der staatlichen Förderung auch über den Rentenbeginn hinaus bestehen.

Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner?

Ab dem 01.01.2018 sind alle laufenden und künftigen Leistungen aus der Riester-Rente, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt wird, von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung befreit.

Ist die ZVK zertifizierungspflichtig?

Die Förderung über die betriebliche Altersversorgung unterliegt im Wesentlichen nicht dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG), sondern wird durch die Vorgaben des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) bestimmt. Von daher sind die Zusatzversorgungseinrichtungen (wie alle Pensionskassen) nicht zertifizierungspflichtig und haben keine Zertifizierungsnummer. Die Angabe einer Zertifizierungsnummer im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist daher nicht notwendig.

Kommunaler Versorgungsverband
Sachsen-Anhalt
Zusatzversorgungskasse
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Adresse: Carl-Miller-Str. 7
39112 Magdeburg

Telefon: 0391 62570-777
Fax: 0391 62570-299
E-Mail: beratung@kvsa-magdeburg.de
Internet: www.kvsa-magdeburg.de/zvk

Stand: 04/2025

BESTENS VERSORGT.

Danke!